



# Satzung der Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V.

## § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V.“. Sitz des Vereins ist München. Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977 und zwar durch Förderung des geistigen und leiblichen Wohles hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher und durch die Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Eingliederung in die hörende und sprechende Welt dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## § 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder an bayerischen Einrichtungen für Hör- und Sprachgeschädigte betreut werden. „Hör- und sprachgeschädigt im Sinne der Vereinigung sind Kinder und Jugendliche mit einer **Hörstörung oder Hörschädigung** und solche, die außerdem noch andere körperliche und geistige Schäden oder Behinderungen haben.

(3) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandsschaffung durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung liegt beim Vorstand.

## § 4 – Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## § 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar möglichst im zweiten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unterrichtet sind.

(2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenberichts
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz

## § 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten für die Vereinigung ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Barauslagen werden erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, das für allgemeine Verwaltungstätigkeiten für die Elternvereinigung ein entsprechendes Entgelt bekommt. Diese Tätigkeiten liegen jedoch außerhalb seiner Vorstandsarbeit. Diese führt das Vorstandsmitglied weiterhin ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die *Beschlussfähigkeit* liegt nur dann vor, wenn wenigstens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 7 – Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 8 – Vertretungsbefugnis

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die Vereinigung nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
- (3) Die Protokolle müssen vom Schriftführer und von je einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

## § 9 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

## § 10 – Korporative Mitgliedschaft

Der Verein kann eine Mitgliedschaft bzw. korporative Mitgliedschaft in überregionalen Vereinen und Verbänden der Eltern- und Interessensvertretungen erwerben.

## § 11 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 – Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig auszuführen.

München, Mai 1979

Änderung: München, April 2005

Der Vorstand